An das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
per E-Mail an:
**daniela.rivin@bmwfw.gv.at**
**begutachtungsverfahren@parlament.gv.at**

Wien, am 20.August 2015

**Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002 – UG und das Forschungsorganisationsgesetz - FOG geändert werden (139/ME XXV)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu einzelnen, grundlegenden Änderungen durch die Novellierung des Universitätsgesetzes nimmt der Verband Sozialistischer Student_innen in Österreich (VSStÖ) auf den folgenden Seiten Stellung.

Eingangs müssen jedoch noch folgendes angemerkt werden: Als VSStÖ bedauern wir es sehr, dass diese Novellierung erneut Zugangsbeschränkungen in einigen Studienrichtungen vorsieht. Der VSStÖ setzt sich bedingungslos für einen offenen und freien Hochschulzugang ein, weil Bildung niemandem verwehrt werden darf und allen gleichermaßen zugänglich sein muss – unabhängig von Geschlecht oder sozialer Herkunft. Aktuell werden Studierenden an den österreichischen Universitäten schon genügen Hindernisse in den Weg gelegt. Aufgrund finanzieller Hürden und der mangelnden sozialen Absicherung der Studierenden ist der Zugang zu den Hochschulen auch ohne zusätzliche Zugangsbeschränkungen schon jetzt nicht für alle gleichermaßen möglich. Zugangsbeschränkungen schreiben diese Ungleichheiten weiter fort und sorgen dafür, dass ein Hochschulstudium mehr und mehr zu einem Elitenprivileg verkommt. Sehr gute verdeutlichen das aktuelle Studien aus der Hochschulforschung oder der Arbeiterkammer.

***Anmerkungen zu ausgewählten Paragraphen der Novelle***

**Ad) § 13b Entwicklungsplan**

Die Novelle sieht vor den Entwicklungsplan zu normieren und an die Leistungsvereinbarungen zu koppeln. Dieser Schritt ist aus Sicht des VSStÖ sehr begrüßenswert, da dadurch mehr Transparenz und eine bessere Vergleichbarkeit zwischen den einzelnen Universitäten gewährleistet wird.
Kritisch muss jedoch angemerkt werden, dass die Verdopplung der Planungsdauer von drei auf sechs Jahre aus Sicht des VSStÖ nicht sinnvoll ist, da es die Universitäten einschränken kann und ihnen die Chance nimmt auf etwaige Änderungen oder neue Herausforderungen zu reagieren. Auch übersteigt die angedachte Planungsdauer die Funktionsperiode von Rektorat und Senat, sodass jenen ein großes Maß an individuellem Handlungsspielraum genommen wird, da sie nun im schlimmsten Fall zur Gänze oder teilweise den Entwicklungsplan ihrer Vorgänger_innen mittragen müssen. Der VSStÖ empfiehlt deshalb, die Planungsdauer bei drei Jahren zu belassen.

**Ad) § 15 Eingehen von Haftungen und Krediten**

Zu begrüßen ist der neu angefügte Abs. 8 laut dem Universitäten beim Eingehen von Haftungen oder Aufnahme von Krediten über 10 Millionen Euro die Zustimmung der Bundesministerin oder des Bundesministers einholen müssen.

**Ad) § 21 Universitätsrat**

Die im Entwurf vorgesehene Berichtspflicht des Universitätsrates gegenüber dem Senat wird sehr positiv aufgenommen. In dieser Form der „Rechenschaftsablegung“ sehen wir einen richtigen und wichtigen Schritt die Handlungen des Universitätsrates transparenter und demokratischer zu gestalten. Dennoch müssen wir erneut darauf hinweisen, dass es durch die Einführung des Universitätsrates zu einer Entdemokratisierung an den Hochschulen kam und wir der Besetzung sowie Ausgestaltung des Universitätsrates nach wie vor kritisch gegenüberstehen.
Ebenfalls erfreulich ist die Einführung einer Obergrenze für die Vergütung von Universitätsratsmitglieder. Allerdings muss hier eine österreichweite Vereinheitlichung angestrebt werden.

Auch die angedacht „Unvereinbarkeitsregelung“ ist aus Sicht des VSStÖ sehr zu begrüßen. Dennoch muss bemängelt werden, dass die Sperre von vier Jahren als zu wenig erscheint. Unser Gegenvorschlag wäre es daher, die Frist auf mindestens sechs Jahre auszudehnen um ein Mindestmaß an Unabhängigkeit bzw. Unvoreingenommenheit der Universitätsratsmitglieder zu gewährleisten.

**Ad) § 23 Wiederbestellung der Rektorin oder des Rektors**

Die verkürzte Form der Wiederbestellung der Rektorin bzw. des Rektors bei Zweidrittelmehrheit des Senats halten wir für eine positive und vernünftige Regelung. Jedoch muss angemerkt werden, dass hierbei die Gefahr besteht, dass sich der in Österreich vorherrschende männliche „Rektorüberhang“ weiter fortschreibt und es somit für Frauen schwieriger werden kann, Rektorin an einer Universität zu werden.

**Ad) § 35a Klinisch Praktisches Jahr (KPJ)**

Grundsätzlich ist es begrüßenswert, dass es in der Novelle nun zu einer einheitlichen Regelung das KPJ betreffend kommt. Allerdings muss auch hier erneut unterstrichen werden, dass es sich beim KPJ um eine Ausbildungsverhältnis handelt und angehende Mediziner_innen somit nicht als billige Arbeitskräfte missbraucht werden dürfen. Daneben müssen hier noch etwaige arbeits- & sozialrechtliche sowie studienrechtliche Fragestellungen genauer geklärt werden.

**Ad) § 46 Revisionsrecht am Verwaltungsgerichtshof**

Eine sehr positive Entwicklung ist der in § 46 neu eingefügte Abs. 4 durch den Universitätsorganen wie zum Beispiel dem Arbeitskreis für Gleichbehandlung das Revisionsrecht an den Verwaltungsgerichtshof eingeräumt wird. Dies stellt eine enorme Aufwertung und Stärkung dieser Gremien dar.

**Ad) § 51 künstlerisches Doktorat**

Die Einführung des künstlerischen Doktoratsstudiums ist äußerst positiv zu sehen, da dadurch eine Lücke in der akademischen Laufbahn von Künstler_innen geschlossen wird. Daher begrüßen wir auch generell alle Adaptierungen in der Novellierung, die zur Aufwertung der künstlerischen Studienrichtungen sowie Studienleistungen beitragen.

**Ad) § 60 Orientierungslehrveranstaltungen**

Hierbei würden wir vorschlagen, bei Abs. 1b den Terminus „mit anderen Rechtsträgern“ mit dem Einschub „nicht auf Gewinn ausgerichtete“ zu ergänzen. Dies stellt sicher, dass keine Unternehmen oder Konzerne diese Orientierungslehrveranstaltungen für ihre kommerziellen Zwecke nutzen.
Besonders betonen möchten wir die Möglichkeit, diese Orientierungslehrveranstaltungen gemeinsam mit den jeweilige Hochschulvertretungen bzw. Studienvertretungen abzuhalten. Darin sehen wir den größten positiven Output für alle Beteiligten.

**Ad) § 64 Allgemeine Universitätsreife**

Das Aufnehmen von zwei weiteren Dokumenten zum Nachweis der allgemeinen Universitätsreife stellt eine positive Entwicklung dar.

**Ad) § 66 Studieneingangs- und Orientierungsphase (StEOP)**

Eingangs muss erwähnt werden, dass die Studieneingangs- und Orientierungsphase in der derzeitigen Form abzulehnen ist. Im Moment stellt die StEOP tatsächlich keine Orientierungsphase, sondern vielmehr eine zusätzliche Zugangsbeschränkung dar.

Abzulehnen ist daher besonders die Tatsache, dass auch für jene Fächer, die bereits Zugangsbeschränkungen unterliegen, eine StEOP zu absolvieren ist. Studierenden, die bereits ein Aufnahmeverfahren oder einen Eignungstest bestanden haben, noch einmal ein restriktives Verfahren, wie die aktuelle StEOP durchlaufen zu lassen, ist nicht tragbar. Wir fordern daher, dass die in § 71 angeführten Studienrichtungen aus der StEOP ausgenommen werden.

Sehr zu begrüßen ist die Erhöhung der Anzahl der Prüfungsantritte innerhalb der StEOP. Das Selbe gilt auch für die österreichweite Normierung der StEOP in Form des nun neu festgelegten Rahmens von mindestens 8 und maximal 20 ECTS Punkten. Hierbei möchten wir ausdrücklich nochmal hinweisen, dass die Untergrenze von 8 ECTS auf keinen Fall unterschritten werden darf, da dies sonst zu einem Beihilfenverlust führen könnte. Daneben ist es nicht zielführend Studierende im Rahmen der StEOP auf nur wenige ECTS und somit wenige Lehrveranstaltungen zu begrenzen, da sich dies noch schädlicher auf den ohnehin schon geringen „Orientierungsfaktor“ der aktuellen StEOP auswirkt.

Die in der Novellierung angedachte „Vorziehregelung“ ist sehr zu begrüßen, jedoch sind die vorgeschlagenen 10 ECTS aus Sicht des VSStÖ zu wenig. Wir schlagen daher vor, die Vorziehregelung umzugestalten. Es soll den Studierenden möglich sein, jedes Semester 10 ECTS absolvieren zu können, solange die Studieneingangsphase nicht abgeschlossen ist. Dies würde sich positiv auf den gesamten Studienfortschritt auswirken und einem Beihilfenverlust – besonders der Familienbeihilfe – vorbeugen.
Daneben empfehlen wir auch, bei Nichtbestehen der StEOP die Wartezeit auf das zweitfolgende Semester zu verkürzen. Gerade an kleineren Universitäten bzw. in kleinen Studienrichtungen werden viele für Erstsemestrige wichtige Kurse – die zB. im Rahmen der Vorziehregelung belegt werden können – nur jeweils im Wintersemester angeboten. Eine Verkürzung der Wartezeit würde etwaigen späteren Stehzeiten vorbeugen und für einen reibungsloseren „erneuten“ Studienstart sorgen.

Generell weist der VSStÖ darauf hin, dass die Studieneingangs- und Orientierungsphase immer noch nicht ihrem Anspruch, eine Orientierung für Studienanfänger_innen zu sein, nachkommt. Wir fordern somit, die StEOP endlich in eine echte Orientierungsphase im Sinne der Studierenden, umzuwandeln.

**Ad) § 71c Zugang zu besonders stark nachgefragten Studien**

Der VSStÖ lehnt Zugangsbeschränkungen im Allgemeinen und im Speziellen (als “Notfalllösung”) ab und plädiert für die ausreichende Finanzierung des Hochschulsystems anstatt diskriminierenden Beschränkungen. Unsere genauen Kritikpunkte dazu können aus vorangegangenen Stellungnahmen (zB. zu § 14h des aktuellen UG) entnommen werden.

Die Bereitstellung kostenloser Prüfungs- und Lernliteratur ist positiv anzumerken. Selbes gilt für die nun eingeführten Qualitätskriterien der Aufnahmeverfahren samt der Möglichkeit diese einzuklagen. Kritisch sehen wir, dass die Frist für die Einsichtnahme nur drei Monate beträgt. Aus Sicht des VSStÖ wären sechs Monate wünschenswert, um zu gewährleisten, dass wirklich alle „Prüflinge“ die Möglichkeit haben ihre Prüfung einzusehen.

**Ad) § 71e Zugangsbeschränkungen für Master- und Doktoratsstudien**

Die Novellierung sieht vor, dass es jeder Studentin bzw. jedem Student möglich sein muss, nach dem Abschluss des Bachelorstudiums zumindest ein Masterstudium an derselben Universität ohne weitere Auflagen absolvieren zu können. Sämtliche anderen Studien sowie Masterstudien an anderen Universitäten, können allerdings individuell zugangsbeschränkt werden. Erneut möchten wir uns gegen jede Form der Zugangsbeschränkungen aussprechen. Gerade die Regelung, dass Master an anderen Universitäten für externe Studierende beschränkt werden können, wiederspricht der höheren Durchlässigkeit als Ziel des Bologna-Prozesses. Selbes gilt auch für die Doktoratsstudien.

**Ad) § 85 Anerkennung von wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeiten**

Auch diese Bestimmung wird vom VSStÖ wohlwollend aufgenommen. Durch die Möglichkeit sich wissenschaftliche Arbeiten, wie etwa die Diplomarbeit, auch für andere Studienrichtungen (zB. einen Master) anrechnen zulassen, kann der hohen Abbruchrate, die gerade Hand in Hand mit dem Auslaufen diverser Diplomstudien in Österreich einhergeht, entgegengewirkt werden.

**Ad) § 99 Abgekürzte Berufungsverfahren für Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren**

Diese vorgesehen Änderung begrüßen wir besonders und möchten sie daher nochmals besonders hervorheben. Dies ist ein Schritt in die richtige Richtung, da er Wissenschaftler_innen ermöglicht, abseits der fixen Lehrstühle – welche aufgrund der chronischen Unterfinanzierung der Universitäten immer weniger werden – in die Professor_innen Kurie aufzusteigen. Dennoch bedarf es einer klareren Spezifizierung die Ausgestaltung des Qualifizierungsverfahren betreffend. Auch muss hierbei die studentische Kurie – ähnlich wie bei den klassischen Berufungskommissionen – eingebunden werde um die didaktische Eignung der Werberin bzw. des Werbers zu beurteilen.

**Ad) § 109 Befristete Arbeitsverhältnisse**

Sehr zu begrüßen ist, dass bei befristeten Arbeitsverhältnissen in Zukunft, das des_der studentischen Mitarbeiter_in (zB. als Tutor_in einer Lehrveranstaltung) nicht mehr mit eingerechnet wird. Dennoch müssen wir hier erneut anmerken, dass das Anstellungsverhältnisse auf Basis von Kettenverträgen, wie es aktuell gehandhabt wird, nicht zielführend sind, sondern in vielen Fällen nur eine Schikane gerade für junge Wissenschaftler_innen darstellen.

***Abschließende Bemerkungen zum Universitätsgesetz***

Die Novellierung bringt im Großen und Ganzen viele (kleine) Schritte, die in die richtige Richtung gehen. Dennoch vermissen wir – abseits der endgültigen Abschaffung von Zugangsbeschränkungen – einige Punkte. Exemplarisch werden im folgenden drei genannt:

1) **Wiedereinführung der Drittelparität**
   Wir sprechen uns dafür aus, die 2002 abgeschaffte Drittelparität in Kollegialorganen und anderen universitären Gremien wieder einzuführen. Diese ermöglicht sowohl den Studierenden als auch dem immer schlechter gestellten Mittelbau sich wieder vermehrt in universitäre Entscheidungen einzubringen. Daneben soll hierbei gewährleistet werden, dass auch Projektmitarbeiter_innen oder Wissenschaftler_innen, die in Form von Drittmittelstellen an den Hochschulen beschäftig sind, ausdrücklich Mitspracherecht haben und bei Entsendungen nicht übergangen werden können.

2) **Abschaffung des Universitätsrates oder demokratische Wahl der Mitglieder durch alle Kurien**
   Auch der Universitätsrat bedarf einer demokratischen Legitimation. Daher fordern wir (jedoch nur bei Beibehaltung des Gremiums), dass alle Mitglieder des Universitätsrates demokratisch durch alle Kurien zB. im Senat gewählt werden müssen. Daneben wäre es wünschenswert, wenn Vertreter_innen der ÖH vermehrt in die Arbeit des Universitätsrates eingebunden werden. Auch soll die Verschwiegenheitspflicht gelockert werden, um die Arbeit des Gremium transparenter zu gestalten.

3) **Aufwertung des Mittelbaus: Weg von den Kettenverträgen hinzu unbefristeten Arbeitsverhältnisse**
   Die aktuelle Situation für angehende Wissenschaftler_innen ist in Österreich alles andere als rosig. Gerade die prekären Anstellungsverhältnisse (externe Lektor_innen, Projektmitarbeiter_innen, befristet Verträge, etc.) an den Hochschulen sind zu hinterfragen. Wir fordern daher eine (arbeits-) rechtliche Aufwertung des Mittelbaus in Form von Laufbahnstellen oder unbefristeten Verträgen.

Katrin Anna Walch
Bundesvorsitzende VSStÖ

Heidrun Posch
Hochschulpolitische Sprecherin